

(Lis)

Plan  
für die Ausbildung zum  
Heilgehilfen bzw. Heildiener



Ausgabe Februar 1986

---

Zu beziehen vom Bellmann-Verlag in Dortmund  
unter der Verlagsnummer 304

**Plan  
für die Ausbildung zum  
Heilgehilfen bzw. Heildiener**

gemäß § 59 Abs. 3 der Bergverordnung des Landesoberbergamts  
Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke (BVOSt) vom  
20. Februar 1970

### **I. Zulassung zur Ausbildung**

Zum Heilgehilfen (Heildiener) können betriebserfahrene Belegschaftsangehörige des Steinkohlenbergbaus ausgebildet werden, die

- geistig und körperlich hierfür geeignet sind und ihre berufliche Aufgabe bei Notfällen auch unter Tage ausüben können,
- persönlich zuverlässig, verantwortungsbewußt und geschickt sind.

Die Bewerber sollen in der Regel nicht jünger als 21 Jahre sein.

Zeigt sich im Laufe der Ausbildung, daß der Bewerber ungeeignet ist, so kann er vom ausbildenden Arzt von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden.

### **II. Ziel der Ausbildung**

Die Ausbildung soll den Heilgehilfen befähigen,

- die von den Nothelfern eingeleiteten Erste-Hilfe-Leistungen sachgemäß zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen,
- zu erkennen, ob eine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

Der Heilgehilfe soll durch die Ausbildung ferner die notwendige Dokumentation von Unfallverletzungen und Krankheiten im Verbandbuch und auf den einschlägigen Vordrucken und Meldungen erlernen sowie die vorgeschriebenen Meldungen bei besonderen Ereignissen erstatten können.

### **III. Dauer und Gliederung der Ausbildung**

Die Ausbildungszeit beträgt sechs Monate und umfaßt drei Ausbildungsabschnitte.

Die Ausbildung beginnt mit einer einmonatigen praktischen Tätigkeit bei einem Heilgehilfen in einer Verbandstube unter der Aufsicht des Betriebsarztes.

Wird der Bewerber nach Beendigung dieses Ausbildungsabschnittes durch den Betriebsarzt als geeignet beurteilt,

folgt eine dreimonatige Ausbildung in einem von der Bergbau-Berufsgenossenschaft bestimmten Krankenhaus unter der Leitung eines hiermit betrauten Arztes.

Der klinischen Ausbildung folgt eine zweimonatige Tätigkeit als Helfer eines erfahrenen Heilgehilfen in einer Verbandstube unter der Aufsicht des verantwortlichen Betriebsarztes. Der Betriebsarzt stellt eine Bescheinigung über die erworbenen Kenntnisse aus.

#### IV. Inhalt der Ausbildung

Die klinische Ausbildung gliedert sich nach dem als Anlage zu diesem Plan gehörigen Stoffplan in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Im Krankenhaus wird der Auszubildende arbeitstäglich fünf Stunden vorwiegend in der Ambulanz eingesetzt. Dabei soll er Fähigkeiten im Anlegen von Verbänden sowie in der Lagerung und dem Transport von Verletzten und Kranken erwerben.

Ferner soll er Erfahrungen über die im Rahmen der Ersten Hilfe getroffenen Maßnahmen sammeln. Das theoretische Wissen des Auszubildenden ist dabei durch Hinweise, Fragen und Stellung geeigneter Aufgaben seitens der Ärzte zu überprüfen und zu vertiefen.

Der zeitliche Ablauf der Ausbildung wird von dem für die Ausbildung zuständigen Arzt festgelegt. Die theoretische Unterrichtung darf 10 Stunden je Woche und die praktische Unterweisung 5 Stunden je Woche nicht unterschreiten. Die Beschäftigung in der Ambulanz bleibt davon unberührt.

Der für die Ausbildung zuständige Arzt hat dafür zu sorgen, daß die Auszubildenden an mindestens drei Tagen auf einem Rettungstransportwagen oder Notarztwagen eingesetzt werden, um Notarzteinsätze sowie die Behandlung von Verletzten und akut Erkrankten unter besonderen Bedingungen kennenzulernen.

Während der Ausbildung in der Verbandstube soll der Auszubildende die in der klinischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und vervollständigen.

Weiterhin soll er mit den schriftlichen Aufgaben des Heilgehilfen zur Dokumentation in Verbandbuch und Vordrucken, den einschlägigen behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Vorschriften und Anweisungen vertraut gemacht werden.

#### V. Abschluß der Ausbildung

Am Ende der dreimonatigen Ausbildung im Krankenhaus haben die Anwärter ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Prüfung nachzuweisen.

Der Prüfungskommission gehören an

- der die Ausbildung im Krankenhaus leitende Arzt,
- ein Betriebsarzt,
- ein Vertreter der Bergbau-Berufsgenossenschaft.

Dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, dem Staatlichen Gewerbeamt, der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie sowie dem Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung zu geben.

Über die bestandene Prüfung stellt die Bergbau-Berufsgenossenschaft ein Zeugnis aus.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission; sie kann besondere Anforderungen an die weitere Ausbildung stellen.

#### VI. Ausnahmen

Auf eine Ausbildung nach dem vorliegenden Plan kann bei Personen verzichtet werden, die eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Hierüber entscheidet das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen nach Anhören des zuständigen Betriebsarztes.

#### VII. Nachschulung

Der Heilgehilfe bzw. der Heildiener ist spätestens nach Ablauf von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Prüfung gerechnet, in einem von der Bergbau-Berufsgenossenschaft bestimmten Krankenhaus drei Wochen nachzuschulen. Die praktische Unterweisung soll dabei überwiegend in der Frischverletztenaufnahme erfolgen. Die theoretische Unterweisung sollte fünf Stunden wöchentlich betragen.

Über die Nachschulung ist eine Bescheinigung auszustellen.

Weitere Nachschulungen sollen in der Regel nach jeweils drei Jahren erfolgen.

Auf eine Nachschulung kann bei Heilgehilfen verzichtet werden, die aktives Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes oder gleich-

rangiger Organisationen sind und die nachweislich durch ärztlich geleitete Kurse laufend über die Fortschritte in der Notfallmedizin vertraut gemacht worden sind.

Zugestimmt gemäß § 44 in Verbindung mit § 59 Abs. 3 der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke vom 20. Februar 1970.

Geschäftszeichen 12.41-2-1

Dortmund, den 17. Februar 1986

**Landesoberbergamt NW**

Schelter

Anlage

**Stoffplan**  
**für die theoretische und praktische Unterweisung**

**I. Inhalt der Ausbildung für den theoretischen Teil**

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse über

**Anatomie und Physiologie**

Bewegungsapparat, Kreislauforgane, Verdauungssystem und Ernährung, Atmungsorgane und Physiologie der Atmung, Harn- und Geschlechtsorgane, Drüsen mit innerer Sekretion, Nervensystem, Haut- und Sinnesorgane.

**Allgemeine Krankheitslehre und akute Erkrankungen**

**Allgemeine und spezielle Infektionslehre**

Infektion und Entzündungen, Sepsis und Asepsis, Desinfektion, Sterilisation, allgemeine Hygiene, aktive und passive Immunisierung, Infektionskrankheiten, Geschlechtskrankheiten und gesetzliche Vorschriften darüber, Pilzkrankheiten, Wurmkrankheiten.

**Allgemeine und spezielle Traumatologie**

Unfallarten und Unfallursachen, Wunden und Wundinfektionen, chirurgische Infektionen, Verbrennungen, Verletzungen durch elektrischen Strom, Verletzungen durch Chemikalien, Knochen- und Gelenkverletzungen, Kopfverletzungen, Verletzungen der Wirbelsäule, Verletzungen der Brustorgane, Verletzungen der Bauchorgane, Verletzungen des Beckens und der Harnorgane, Gefäßverletzungen.

**Reanimation**

Allgemeine Notfallmedizin, Vergiftungen, kurze Arzneimittel- lehre, Kollaps (Ursachen, Erkennung und Behandlung), Schock (Ursachen, Symptomatik, Erkennung und Behandlung), Embolie und Thrombose, Wiederbelebung, Blut, Blutersatzmittel, Infusionen und Injektionen.

**Berufskrankheiten**

Chirurgische und interne Berufskrankheiten, gesetzliche Grundlagen.

### **Unfallverhütung, Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb**

Unfallverhütung, persönliche Schutzausrüstung, Gesetzkunde, gefährliche Arbeitsstoffe, Aufgaben des Heilgehilfen im Betrieb, Rettungskette unter und über Tage, Dokumentation im Verbandbuch und Vordrucke der BBG, Darstellung von Unfallhergängen. Versorgung des Toten.

## **II. Inhalt der Ausbildung für den praktischen Teil**

Vermittlung und Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen über

### **Allgemeine und spezielle Verbandlehre**

Anlegen von Verbänden, Schienenverbänden, Blutstillung, Wundbehandlung.

### **Reanimation**

Wiederbelebung und künstliche Beatmung, Lagerung und Transport von Verletzten und Erkrankten, Vorbereitung von Infusionen und Injektionen.

### **Dokumentation**

Dokumentation im Verbandbuch,  
Kurzbeschreibung von Unfallhergängen,  
Vordrucke der Bergbau-Berufsgenossenschaft (BBG).